

2. Ergänzung Vorlage

031/2013-9 TOP6

E 20.06.2013

Silv

[REDACTED]

Stadt Bornheim
Bürgermeisterbüro
53332 Bornheim

Mittwoch, 19. Juni 2013

Unser Anträge von 25.01.2013 sowie Ergänzung von 20.02.2013

Anbringung eines Verkehrszelchen gem. §41 Abs.3 Nr.8 StVO, Anbringung ein Verkehrszusatz Zeichen „Anwohner frei“ Im Einmündung Bereich der Wupperstraße und Anbringung ein Verkehrszusatz Zeichen „Z314+ZZ an Links Wupperstraße 2 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Einmündung Bereich und Vor Wupperstraße 2, 53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten,

Wir bedauern uns und sind sehr enttäuscht, dass unser 16 Anträge von 25.01.2013 wird von Gemeinde als ein Antrag gesehen und wir haben bis jetzt keine Einladung zum Sitzung mit Sachlage aus der Gemeinde zum Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013 bekommen.

Ich habe als Stellvertreterin der Anwohner am Ende März Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott, den Rat und Hr. Ortsvorsteher Krüger mit bitte beantragt, dass der Ausschuss Rat am 26.06.2013 in Sitzung die unterschiede zwischen einer Anliegerstraße und Verkehrsberuhigten Bereich aussprache und veröffentliche. sowie

Wir bitten auch die Gemeinde, dass die 16 Anwohner der Wupperstraße, die Wahlberechtigt und Geschäftsfähig sind und die den Anträge vom 25.01.2013 beantragt haben, mitzuteilen, dass unser Anträge vom 25.01.2013, sowie die Ergänzung vom 20.02.2013 an Ausschussrat beantragt würden und zum Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013 um 18:00 Uhr einzuladen!“ mit unser Vortrag für Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013...

Wir bitten noch einmal um Ihre Verständnis, dass die Anwohner mit Fremd Parker zusammen den Antrag von [REDACTED] von 25.09.2013 sowie Anregungen von 15.11.2012 gegen gesprochen haben, glaubten, dass wir hier was ändern wollen... Wupperstraße ist und bleibt ein Verkehrsberuhigten Bereich und keiner möchte diese Luxus Gut aufgeben wie letztes Jahr Hr. Pieck zu mir sagte: [REDACTED] sie dürfen diese Bereich fahren, sie dürfen diese sechs Stellplätze nutzen aber die Fremd Parker nicht!“...

Ich bitte Sie unter geschriebenen Anwohner die Einladung zum Sitzung am 26.06.2013 ab 18:00 Uhr zu schicken...

Wir bedanken uns voraussichtlich für Ihr Verständnis und bleiben

[REDACTED]

Vorwort:

2) Die Anträge der 16 Anwohner der Wupperstraße vom 25.01.2013...

wir alle 16 Anwohner haben keine Einladung bekommen aber in Tagesordnung steht unser Anliegen unter Nr: 6 aber Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens 250 ohne Zusatzzeichen „1020-1030 Anlieger frei“ oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen in Wupperstraße, 53332 Bornheim



Zusatzzeichen 1020-1030 – Anlieger frei

2. Am 20.02.2013 Ergänzung unserer Anträge von 25.01.2013

- a) Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens „251 mit Z 1053_30“ statt oben genannten Zeichen mit dem Urteil ein Beschluss des Rates der Stadt Soest Deutschland



Zeichen 251 mit



Z 1053-30 Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt

Oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Einmündungsbereich der Wupperstraße, 53332 Bornheim

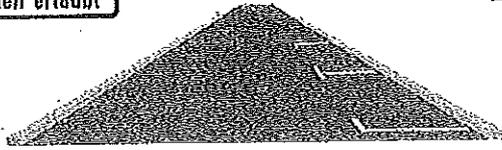
z.B. „Anwohner frei“...

- a) Bitte an die Gemeinde die 16 Anwohner, die ein Zusatzschild am 25.01.2013 beantragt haben zum Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013 einzuladen... geschickt an Ortsvorsteher Hr. Krüger und Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott... *noch offen*
- b) Antrag an das Rat Unterschiede zwischen einer Straße wie Nahestraße und einer Fläche wie Wupperstraße auszusprechen... geschickt an Ortsvorsteher Hr. Krüger und Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott... *noch offen*
- c) Entwurf Vortrag für Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013 an Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott und Hr. Ortsvorsteher Krüger geschickt

Am 20.06.2013 geschickt an Hr. Bürgermeister Henseler. Ein Vortrag zusammen für alle Anträge

- d) Anbringung eines Verkehrszusatz-Kennzeichens Zeichen „Anwohner frei“ im Einmündungsbereich der Wupperstraße und Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens „Z314+ZZ vor Wupperstraße 2“ oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen in Wupperstraße, 53332 Bornheim

Parken nur in
gekennzeichneten
Flächen erlaubt



Vortrag:

Anbringung eines Verkehrszeichen gem. §41 Abs. 3 Nr.8 StVO, ein Verkehrszusatz Zeichen "Anwohner frei" im Einmündung Bereich der Wupperstraße und Anbringung ein Verkehrszusatz Zeichen „Z314+ZZ Links vor Wupperstraße 2 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Einmündung Bereich sowie Vor Wupperstraße 2, 53332 Bornheim

In Rechtsprache Wupperstraße ist Verkehrs Fläche mit besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4 a StVO ausgewiesen.

Das Zeichen 325 zu § 42 StVO „ Spielstraße“ ordnet also einem Schutzraum zugunsten von Fußgängern und Kindern an, auf den sich der Fahrverkehr einzurichten hat. Fußgänger bleiben nur einer Pflichten Bindung unterworfen, die der des §1 StVO entspricht. Der Fahrverkehr, auf das Kinderspiel einstellt.

Wir und die Anwohner der Wupperstraße, die für ein zweites Zusatzschild in Einmündung der Wupperstraße beantragt haben, haben ein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass die festgesetzte Spielstraße tatsächlich gefahrlos als solche insbesondere von den Kindern benutzt werden könne.

Nach § 42 Abs. 4a StVO dürfen Fußgänger solche Straßen in ihrer ganzen Breite benutzen, sind Kinderspiele überall erlaubt, hat Fahrzeugverkehr Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und müssen Fahrzeugführer hinter Fußgängern, denen der Vorrang gebührt, zurückstehen. Der Vorrang erstreckt sich auch auf dem umfassend erlaubten Kinderspiele, zu denen das Herumfahren mit Kinderfahrrädern gehört.

Die gesetzgeberische Entscheidung, den Straßenraum eines verkehrsberuhigten Bereiches zugunsten spielender Kinder und des Fußgängerverkehrs als Spiel-, Kommunikations- und Verweilraum freizuhalten, rechtfertigt das Abschleppen von Kraftfahrzeugen, ohne dass es der Feststellung einer konkreten Verkehrsbehinderung bedarf.

Damit ist die Stadt berechtigt, das Abschleppen des Fahrzeugs anzuordnen, da das Parken im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb von zum Parken gekennzeichneten Flächen grundsätzlich einen Verkehrsverstoß darstelle. Damit sei das Abschleppen von Kraftfahrzeugen gerechtfertigt, ohne dass es der Feststellung einer konkreten Verkehrsbehinderung bedürfe.

Wenn ein Autofahrer den unmittelbaren verkehrsberuhigten Bereich einer Straße verlassen hat, kann er beim Einfahren in eine andere Straße nicht auf die „Recht-Vor-Links-Reglung“ pochen. Weil bauliche Gestaltung und Farbgebung auf eine untergeordnete Straße schließen lassen. Der in dem fließenden Verkehr einfahrende PKW-Fahrer muss sich deshalb so verhalten, als ob er ein Grundstück verlassen würde.

Wer in einem verkehrsberuhigten Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften zu schnell fährt, muss nicht mit einem erheblichen Bußgeld, sondern auch mit der Verhängung eines Fahrverbotes rechnen (max. 7 Km/h).

Innerhalb solcher Zonen ist eine wesentlich geringere elterliche Überwachung als in anderen Verkehrsräumen geboten...

Nun aber nach heutigem Recht Art. 17 Abs. 1 BayStrWG:

steht den Anliegern **kein** Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert oder eingezogen wird. Auch gegen eine nur straßenverkehrsrechtliche Beschränkung der Nutzbarkeit der Straße verschafft Art. 17 BayStrWG als solcher den Anliegern deshalb kein Abwehrrecht, damit sind die Stimmen der Anlieger der Nahestraße gegen unseren Antrag vom 25.09.2012 **Nichtig**

die in übereinstimmenden Auffassung der Anlieger von 20.12.2012 mit Ihren 11 Unterschriften aufgestellte Behauptung, es sei kein Gesichtspunkt erkennbar, unter dem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen könnte, kann vor diesem Hintergrund nicht als zutreffend anerkannt werden.

Die streitgegenständliche Zusatz Zeichen 299 vor dem Wupperstraße 2, nehme den Rechtswidrig stehenden Autofahrer die Möglichkeit, in einem Verkehrsberuhigten Bereich mit ein Zusatzschild „ Spielstraße“ außerhalb von zum Parken gekennzeichneten Flächen Rechtswidrig zustehen.

damit sind alle 11 Stimmen gegen unser Antrag von 25.01.2012 Nichtig..., mit unser Antrag vom 25.09.2012 verletzen wir kein Recht Dritten

Die streitgegenständliche Beschilderung nehme den Anliegern auch die Möglichkeit, die Spielstraße/Verkehrsberuhigten Bereich mit einem Personenkraftwagen bis zu Stellplätze zu befahren Aber das gehe für die Anwohner der Wupperstraße mit großen Einschränkungen und Erschwernissen im Alltag einher, ohne dass hierfür eine objektive Notwendigkeit bestehe.

Auch der insbesondere durch ausgelöste Parksuchverkehr vereitelt den mit dem Bebauungsplan verfolgten Zweck eines verkehrsberuhigten Erschließungsbereichs, weil die Wupperstraße im Bebauungsplan als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt ist. die Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs stellt auch im Interesse der Grundstückseigentümer bzw. der Bewohner des Plangebiets vorgenommen dar, dass diese hierdurch vor Verkehrsbeschränkungen z.B. „Spielstraße“, Sackgasse und „Anwohner frei“ und „Nur in gekennzeichneten Fläche parken erlaubt“ Zusatzschilder. geschützt werden sollen, durch die die Befahrbarkeit der Erschließungsstraßen in größerem Umfang eingeschränkt werden.

Die hiervon abweichende Behauptung, dass die sechs Stellplätze in Wupperstraße Unbeschränkte Öffentliche Parkplätze seien und jeder man, der um die Ecke wohnt zugänglich ist, stelle einen Verstoß gegen die rechtssatzmäßige Verbindlichkeit des Bebauungsplans dar. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die für eine bauplanungsrechtlich als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesene Fläche nur eine Nutzung als Fußgängerzone zulässt, erhöht jedoch den diesem bezüglichen Schutz **der Anwohner**

sowie die Arglistige Täuschung steht in Widerspruch zu der im Bebauungsplan getroffenen, normativ wirkenden (vgl. § 11 Abs. 1 BauGB) Regelung, wonach es sich bei dem

innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Teil dieser Straße um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt, damit sind die sechs Stellplätze in Wupperstraße Bestandteil des Verkehrsberuhigten Bereich!!! Also Verkehrsberuhigten Stellplätze, die nur für Anwohner der Wupperstraße und deren Besucher reserviert bleiben!!!

Durch diese Behauptung würde ein Verkehr in Wupperstraße zugelassen, der über den Umfang der Straßenbenutzung hinausginge...

Das Spielstraßen Zusatzschild im Einmündungsbereich der Wupperstraße nehme den Anliegern die Möglichkeit den Bereich zu nutzen und weist darauf hin, dass zu widerrechtlich parkende Fahrzeuge („Fremd Parker“) kostenpflichtig abgeschleppt werden! die Festsetzung eines Verkehrsberuhigten Bereichs als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB dient der Wohnumfeld Verbesserung und damit vorwiegend Städtebauliche Ziele. Insofern kommt ihr grundsätzlich keine Schutzwirkung zu Gunsten von Anlegenden Straßenanliegern...

Nach heutigem Recht besteht auch **kein Relation** zwischen ein Verkehrsberuhigten Bereich(Wupperstraße)und eine Anlieger Straße(Nahestraße) welche die planunterworfenen Grundstücke zu einer 'Schicksalsgemeinschaft' zusammenschließen. "Die Festsetzung einer öffentlichen Straßenfläche verfolgt nicht das Ziel, den benachbarten Grundstücken eine ganz bestimmte Art von Nutzungen ... zu garantieren. Eigentümer der Straßenflächen und der benachbarten Grundstücke werden also gerade **nicht** in einer Weise zu einer '**Schicksalsgemeinschaft**' zusammengeschlossen. Damit kann nicht jeder der um die Ecke wohnt in Wupperstraße fahren und die Stellplätze benutzen, die teil des Verkehrsberuhigten Bereich sind!!!

Bayerischer VGH Beschluss vom 26. Juni 2012 · Az. 11 ZB 11.1940
Grundsätzlich nachbarschützend sind nur solche die Art der Nutzung betreffenden Festsetzungen, welche die planunterworfenen Grundstücke zu einer 'Schicksalsgemeinschaft' zusammenschließen und wechselbezügliche Pflichten begründen. Eine solche Wechselbezüglichkeit entsteht indes nur hinsichtlich der unter einer einzigen Nutzungsart zusammengeschlossenen Grundstücke, möglicherweise auch hinsichtlich solcher Grundstücke, die wegen verschiedener Schutzbedürftigkeit gestaffelten Nutzungsmöglichkeiten, das heißt verschiedenen, aufeinander indes abgestimmten Baugebieten zugeordnet worden sind.
Die Festsetzung von Straßenflächen z.B. ein verkehrsberuhigten Bereich fällt aus diesem Schema heraus. Straßenflächen werden nicht - auch - zu dem Zweck festgesetzt, die angrenzenden Baugrundstücke ... nur bestimmten Arten von Immissionen auszusetzen."

Die Straßen, die mit Zeichen 325 beschildert sind, dürfen von Fußgängern zwar in ihrer ganzen Breite benutzt werden; dies bedeutet aber nicht, dass auch Fahrzeugführern ermöglicht werden muss, die Straße überall zu befahren. Daher kann es im Einzelfall zweckmäßig sein. Flächen für Fußgänger zu reservieren und diese in geeigneter Weise (z. B. durch Poller, Bewuchs, Bodenmarkierung) von dem befahrbaren Bereich abzugrenzen.

Das Witz in diesem ganze Geschichte ist, wenn die Erschließung der Wupperstraße erneuert oder repariert wird, nach heutigem Recht müssen die 16 Anwohner der Wupperstraße 82% den Teilkosten aus eigenem Konto zahlen, ob wir das Geld haben oder nicht, wird niemand Interessiert und die Anlieger der Nahe Straße zahlen kein

Cent und die Gemeinde zahlt nur die 18% aus dem öffentlichen Gelder, am ende zahlen wir auch diese 18% durch unser Grundstücksbesetz abgaben...

Rechtlage:

Wenn eine Gemeinde Ihre Ortsstraßen erneuert, kann das für die Anlieger teuer werden. Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, einen Teil der Kosten für die Baumaßnahmen auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke umzulegen. Jedes Grundstück, insbesondere jedes bebaute oder bebaubare Grundstück, ist auf die Erschließung mit einer öffentlichen Straße angewiesen. Wird diese Erschließung erneuert oder verbessert, erhöht das die Nutzbarkeit und damit den Wert des Grundstücks. Aus diesem Grunde haben die meisten Bundesländer gesetzliche Vorschriften geschaffen, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, die Straßenanlieger an den Baukosten für den Straßenausbau zu beteiligen. **Die betreffenden Vorschriften sind in den Kommunalabgabengesetzen zu finden.**

Wir bitten hier, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Interesse der Verkehrssicherheit, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wie beantragt zu treffen.

als Sprecherin der Anwohner der Wupperstraße, die für ein Sondern Genehmigung für ein zweiten Zusatzschild am 25.01.2013 beantragt haben, bedanke ich mich an Damen und Herrn Mitglieder des Rats, Sehr geehrter Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott sowie Hr. Bürgermeister Henseler und Hr. Pieck, dass ich mit Ihnen und Hr. Bürgermeister Henseler am 14.02.2013 persönlich über diese Situation ausgesprochen habe sowie Hr. Ortsvorsteher Krüger unser Orts Termin am 27.03.2013 war genommen hat, sowie Hr. Felten, dass er Wupperstraße persönlich angesehen hat, für Ihr Aktives zuhören und Verständnis über unser Sache.

Anwohner der Wupperstraße

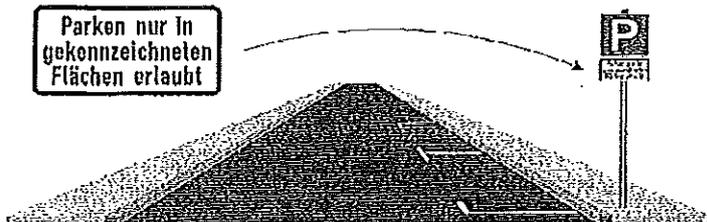
Beschilderung in einer Spielstraße mit Zeichen 325

Maßgebend für die Beschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen sind - neben der damit angestrebten Erhöhung der Verkehrssicherheit - Gesichtspunkte des Städtebaus, insbesondere der Verbesserung des Wohnumfeldes durch Umgestaltung des Straßenraumes.

Daher ein Zusatzschild „Anwohner frei“ im Einmündungsbereich der Wupperstraße.

Die Straßen, die mit Zeichen 325 beschildert sind, dürfen von Fußgängern zwar in ihrer ganzen Breite benutzt werden; dies bedeutet aber nicht, dass auch Fahrzeugführern ermöglicht werden muss, die Straße überall zu befahren. Daher kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, Flächen für Fußgänger zu reservieren und diese in geeigneter Weise (z. B. durch Poller, Bewuchs) von dem befahrbaren Bereich abzugrenzen.

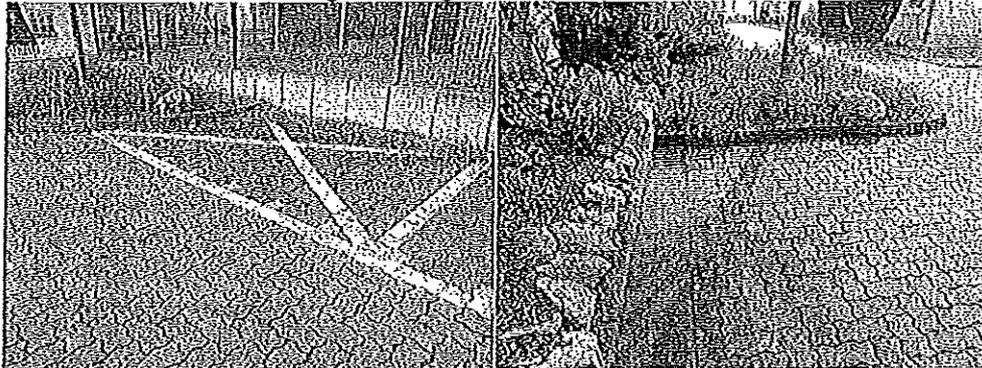
Daher Anbringung ein Zusatzschild Z314+ZZ, links vor Zufahrt der Wupperstraße 2.



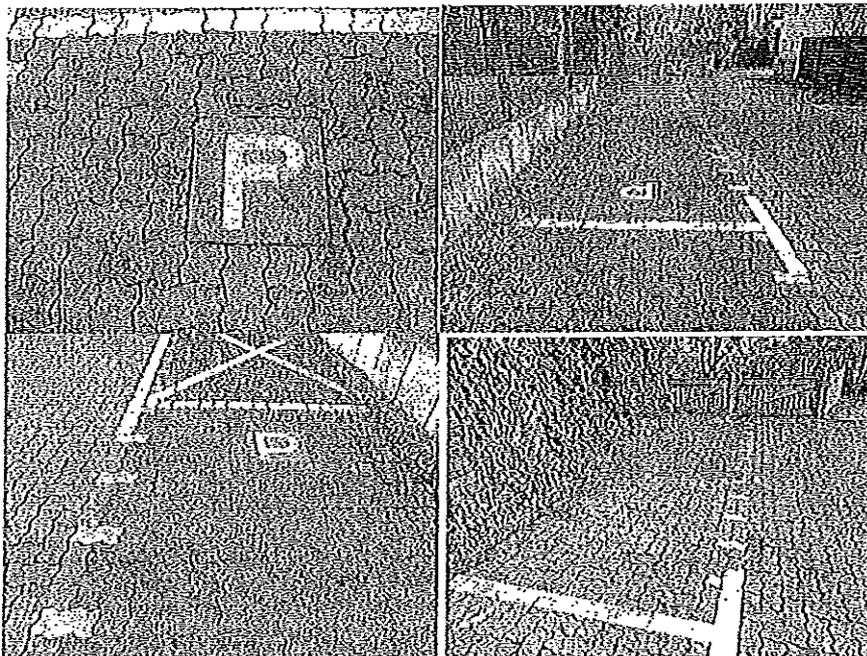
**Es wurden Bauliche Voraussetzungen in Verkehrsberuhigten Bereich/
Spielstraße verachtet:**

1. Die zum Parken bestimmten Flächen innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs brauchen nicht durch Parkplatzschilder gekennzeichnet zu sein. Es genügt eine andere Kennzeichnung z. B. eine Bodenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) oder Pflasterwechsel.

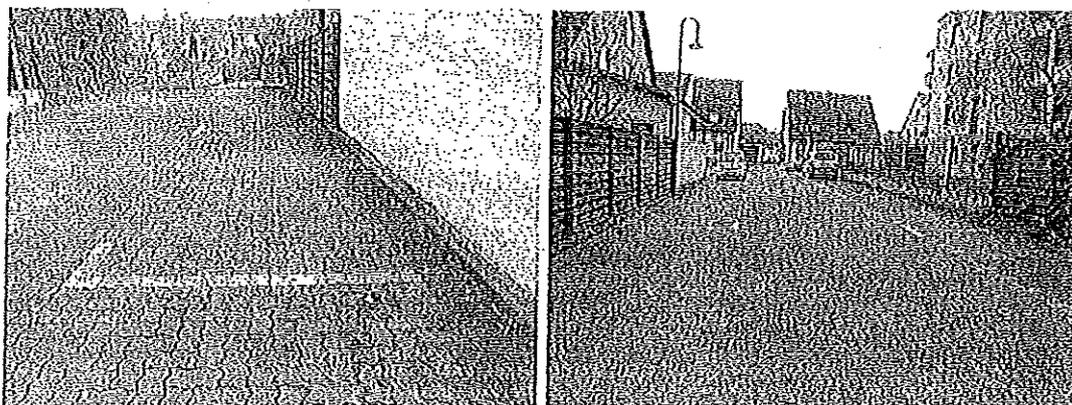
Es sollte vordem beiden Öffentlichen Beeten Bodenmarkierung markiert werden aber vor dem Öffentlichen Beet, hier vordem Wupperstraße 2 wurde kein Bodenmarkierung markiert, wir bitten Bereich 9 die Markierung nachträglich zu markieren siehe unter Bilder.



Im Jahre 2001-2002 wurden die drei Stellplätze nachträglich genehmigt, Vor dem Wupperstraße ● in Parkplatz fehlt das Zeichen „P“ und die dunkel Steine, ebenfalls entlang der Wupperstraße 2 in beiden Parkplätze fehlen das Zeichen „P“. wir bitten, dass in Parkplätzen müssen die Helle Steine durch Dunkeln Steine gewechselt werden und Zeichen „P“ nachträglich Verlegt werden. siehe unter Bilder

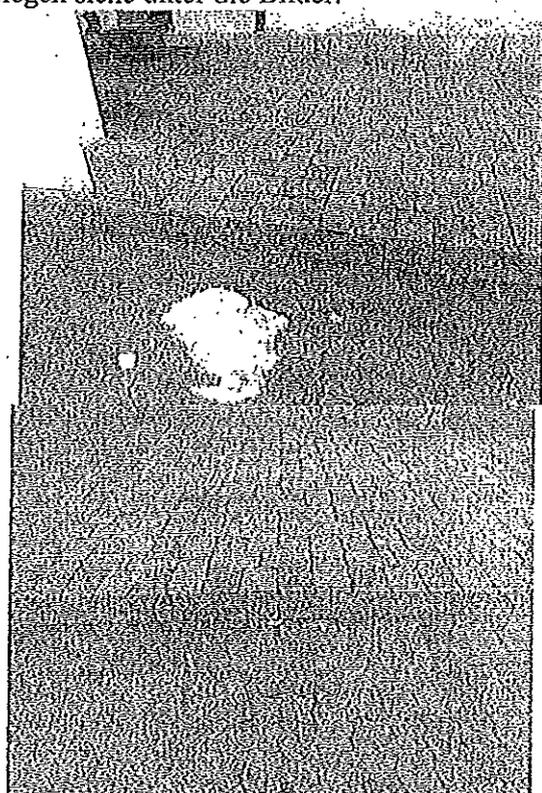


hier fehlt das Zeichen „P“

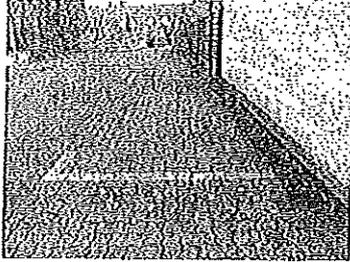


Um Missverständnisse zu vermeiden siehe das Bild, das Auto steht außerhalb der Parkfläche, wahrscheinlich ist doch für die Autofahrer unverständlich, dass die außerhalb markierter Fläche stehen.

Es wurden die Kanten Steine vor allen Ausfahrten tiefer gelegt **aber vor dem Wupperstraße** nicht, wir bitten den Bereich 9 jetzt nachträglich die Kantensteine tiefer zu verlegen siehe unter die Bilder:



Ein Verkehrsberuhigter Bereich ist **kein Anlieger** „Straße“ damit gelten hier viele Verkehrs Verordnungen nicht, die in einer Straße selbstverständlich sind. Z.B parken Recht in Fahrt Richtung der Wupperstraße 2a (Fam. Löhner) ist Rechtwidrig damit sind die zwei beiden Parkplätze an der Wupperstraße 2, entlang auch Ordnungswidrig.



Ist, dass auch der Grund warum Anwohner und Besucher der Wupperstraße ● immer wieder Unfälle haben, weil sie die Rechtwidrig geparkten Autos **nicht** abweichen und damit Links abbiegen können???

In einem Verkehrsberuhigten Bereich werden die Interesse und Bedarf der Anwohner berücksichtigt nicht die Probleme der Anliegenden Straßen gelöst!!

Siehe unter Ausschussrat Beschluss.

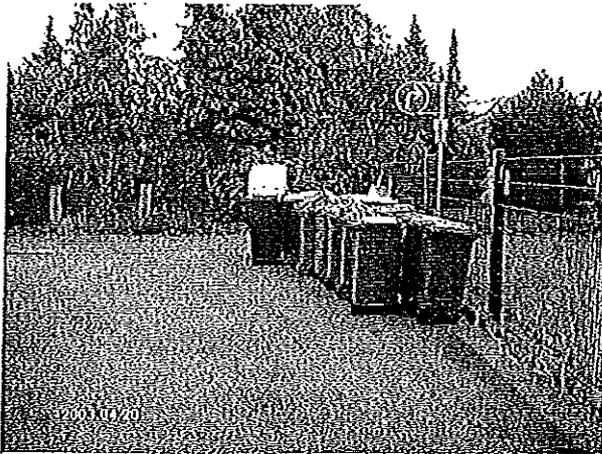


Die Parkplätze in Fahrtrichtung Wupperstraße 2a sind rechtwiegend weil die Parkplätze direkt gegenüber der Zufahrt liegen....

Nach heutigem Recht ist eine Fahrbahn im Sinne des § 12 III Nr. 3 StVO dann schmal, wenn die Grundstückseinfahrt oder -ausfahrt wegen eines gegenüber geparkten Fahrzeugs nicht mehr unter nur mäßigem Rangieren möglich ist. Ein einmaliges Rangieren ist dem die Ein- oder Ausfahrt benutzenden Kraftfahrer dabei zumutbar.

Wann eine Fahrbahn in diesem Sinne schmal ist, beurteilt sich in erster Linie **nicht** danach, welche Breite in Metern gerechnet sie besitzt.

Rechtsprechung und Schrifttum stimmen darin überein, daß das, was eine schmale Fahrbahn ist, nach Sinn und Zweck der Vorschrift, in die der Begriff aufgenommen ist, auszulegen ist (OLG Frankfurt, VRS 58, 369 (370) = StVE § 12 StVO Nr. 21; OLG Karlsruhe, VRS 55, 249 (250); Mühlhaus/Janiszewski, StVO, 13. Aufl., § 12 Rdnr. 49). Der Zweck des § 12 III Nr. 3 StVO ist darin zu sehen, dass demjenigen, der eine Grundstücksein- oder ausfahrt bestimmungsgemäß benutzen will, dies gewährleistet wird und Berechtigte vor Beeinträchtigung dieser Nutzung geschützt werden, die von gegenüber parkenden Verkehrsteilnehmern ausgehen können (OLG Frankfurt, OLG Karlsruhe, jew. aaO).



In Einmündung der Wupperstraße Recht abbiegen wegen Einbahnstraße ist
Rechtwidrig... absolut Parkverbot Schild und Mülltonnen...